

04.07.96

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)

Punkt 44 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Zur Anlage (Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung)

In der Anlage - Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung - sind folgende Abfallschlüssel zu streichen:

Abfallschlüssel	Abfallbeseitigung
17 01	BETON; ZIEGEL; FLIESEN; KERAMIK UND MATERIALIEN AUF GIPSBASIS
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 07	GEMISCHTE BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
19 04	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
19 04 01	verglaste Abfälle
20 03	ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, weil für die genannten Abfallschlüssel keine Überwachungsnotwendigkeit gesehen wird. Die genannten Abfälle entsprechen den bisher als unproblematisch eingestuften Abfallarten Bauschutt oder Straßenaufbruch.